

Wien, am Mittwoch, d. 13. Februar 1929 Dritte Ausgabe.

.....

Wasserbezug in anderen Häusern. Dem Magistrat sind Klagen zugekommen, dass Bewohner von Häusern, in denen die Wasserleitung eingefroren ist, in den Nachbarhäusern kein Wasser erhalten, weil die Bewohner der Nachbarhäuser fürchten, dass ihnen infolge des dadurch hervorgerufenen Mehrverbrauches die Leitung abgesperrt wird oder dass sie dadurch Mehrverbrauchsgebühren entrichten müssen. Der Magistrat stellt daher fest, dass durch eine solche Wasserabgabe an Bewohner von Nachbarhäusern keine Bestimmung der Magistratskündmachung über die Wassersparmassnahmen verletzt wird, dass sie also ohnehin zulässig ist. Was aber die Gefahr, Mehrverbrauchsgebühren zahlen zu müssen, betrifft, so ist diese schon deshalb nicht gross, weil ja für jeden Hausbewohner 35 Liter täglich unentgeltlich geliefert und auch für einen darüber hinausgehenden Verbrauch nur drei Groschen pro Hektoliter berechnet werden. Sollte aber diese geringfügige Gebühr die Betätigung der im Zeichen der Not gebotenen Hilfsbereitschaft hemmen, so wird, falls die Anzeige vom Einfrieren der Wasserleitung und von der Wasserabgabe an die Bewohner des betreffenden Hauses an das Wasseramt (Magistratsabteilung 34 a, VI., Grabnergasse 6) erstattet wird, die Abschreibung der dadurch hervorgerufenen Mehrverbrauchsgebühr auf Verlangen verfügt werden. Uebrigens ist das Wasseramt selbstverständlich bemüht, diese zahlreichen Einfrierungen mit möglichster Raschheit zu beheben, wobei allerdings neuerlich darauf aufmerksam gemacht wird, dass das Wasseramt nur zur Behebung solcher Frostgebrechen berufen ist, die Bauschäden verursachen könnten oder mit Überspannungen verbunden sind.

.....